

FSP



Föderation der Schweizer Psycholog:innen
Fédération suisse des psychologues
Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi

Statuten

Stand : 21. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND SITZ	3
II.	ZWECK	3
III.	MITGLIEDSCHAFT	4
IV.	GLIEDVERBÄNDE	5
V.	ORGANE	6
VI.	FINANZEN	16
VII.	PUBLIKATIONEN	16
VIII.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name, Rechtsform

1. Unter dem Namen « Föderation der Schweizer Psycholog:innen »¹ (nachfolgend FSP genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Sitz

2. Die FSP hat ihren Sitz in Bern.

II. ZWECK

Art. 2

Zweck

1. Die FSP nimmt als Dachorganisation die berufspolitischen Interessen der in der Schweiz tätigen Psycholog:innen² mit FSP-Standard gemäss Art. 4, Abs. 2, wahr. Sie setzt sich für die Attraktivität und das Ansehen der Psychologieberufe ein.

Die FSP ist eine aktive, politische und gesellschaftliche Kraft im Dienste der psychischen Gesundheit, der persönlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit aller. Sie fördert die Verbreitung und Umsetzung von psychologischem Wissen und Können. Sie tritt für Ethik und Qualität des Berufsstandes ein.

Aufgaben

2. Die Aufgaben der FSP umfassen die folgenden Aktivitäten :

- a. die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren;
- b. die Psychologie als Wissenschaft und Beruf zu fördern;
- c. die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilgebieten der Psychologie und ihren Anwendungen zu fördern;
- d. die psychologische Berufsbildung, insbesondere die Weiter- und Fortbildung, unter anderem durch die Schaffung von Qualifikationsnachweisen zu fördern;
- e. die Ethik und Qualität der psychologischen Dienstleistungen durch eine für die Mitglieder verbindliche Berufsordnung zu gewährleisten;
- f. die Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie zu schützen;
- g. der Psychologie das ihr zustehende Gehör in gesundheits- und gesellschaftspolitischen Fragen zu verschaffen;
- h. das Ansehen der Psycholog:innen in der Öffentlichkeit zu pflegen;
- i. die psychologische Forschung und ihre Anwendung sowie die sachgerechte Verbreitung psychologischer Erkenntnisse zu fördern;

1 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2024, in Kraft seit 1. August 2024 (nur dt. Version).

2 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

- j. die Zusammenarbeit der Psycholog:innen mit repräsentativen Vertreter:innen und Organisationen verwandter Disziplinen und Berufe sowie mit anderen in- und ausländischen Institutionen zu fördern;
- k. den Nachwuchs zu fördern;
- l. die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Psycholog:innen zu wahren, insbesondere durch die Anerkennung vielfältiger Bildungswege, Berufspraktiken und Spezialisierungen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliederkategorien

Die FSP unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a. ordentliche Mitglieder;
- b. Ehrenmitglieder.

Art. 4

Ordentliche Mitglieder

1. Wer ordentliches Mitglied eines Gliedverbands im Sinne von Art. 9 ist und dem FSP-Standard entspricht, wird ordentliches Mitglied der FSP.

FSP-Standard

2. Dem FSP-Standard entspricht, wer an einer Schweizer Hochschule (Universität oder Fachhochschule)³ einen Master bzw. ein Lizentiat oder Diplom in Psychologie erworben hat, oder wer über einen äquivalenten im Ausland erworbenen Hochschulabschluss verfügt. Details sind im Aufnahmereglement geregelt.

Titel

3. Nur Mitglieder sind berechtigt, sich Psycholog:in FSP zu nennen.

Stimmrecht

4. Jedes Mitglied hat an der Urabstimmung eine Stimme.

Berufsregister

5. Die FSP führt auf ihrer Homepage ein öffentlich einsehbares Berufsregister (FSP-Register) aller ordentlichen Mitglieder (Psycholog:in FSP) unter Angabe ihres Namens, Vornamens, des Ortes der Korrespondenzadresse sowie ihres allfälligen Fachtitels FSP. Den Mitgliedern steht ein Widerspruchsrecht zu, d.h. sie können verlangen, nicht im FSP-Register zu erscheinen.⁴

Art. 5

Ehrenmitglied

1. Personen, die sich um das Fach Psychologie, den Berufsstand der Psycholog:innen oder die FSP in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beitragsbefreiung

2. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Rechte und Pflichten

3. Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der Beitragspflicht, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Art. 6

Aufnahmeinstanz

Aufnahmeinstanz der FSP sind die Gliedverbände. Deren Aufnahmeentscheide müssen von der Geschäftsstelle der FSP ratifiziert werden.⁵ Ein Reglement hält die Einzelheiten fest.

3 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

4 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

5 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Art. 7**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt :

- a. durch Ausschluss wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen;
- b. durch Austritt aus sämtlichen Gliedverbänden;
- c. bei Aberkennung sämtlicher Kantonal- und Fachverbände als Gliedverbände, bei denen eine Mitgliedschaft bestand, bzw. bei deren Auflösung;
- d. durch Ausschluss bei Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, bei schweren Verstössen gegen die Berufsordnung oder die Interessen der FSP;

- e. wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde;
- f. durch Tod.

Austritt

2. Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.⁶

Erlöschen der Rechte und Pflichten

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der FSP, insbesondere jeder Anspruch auf die Führung der von der FSP verliehenen Qualifikationen und auf das Vereinsvermögen.

IV. GLIEDVERBÄNDE

Art. 8**Gliedverbände**

Als Gliedverbände der FSP gelten die anerkannten Kantonal- und Regionalverbände und die anerkannten Fachverbände.

Art. 9**Ordentliche Mitglieder der Gliedverbände**

1. Ordentliche Mitglieder eines Gliedverbands sind diejenigen Mitglieder, die dem FSP-Standard entsprechen. Die ordentlichen Mitglieder der Gliedverbände sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Ausnahme Pensionierte⁷

2. Ausnahmsweise müssen Mitglieder eines Gliedverbands, die dem FSP-Standard entsprechen, nicht ordentliche Mitglieder der FSP sein, sofern sie das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG erreicht haben und keinerlei berufliche Tätigkeit im Bereich der Psychologie mehr ausüben.

Ausnahme SGP⁸

3. Ausnahmsweise ist die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie nicht verpflichtet, Fachhochschulabsolvent:innen als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.

Art. 10**Ausserordentliche Mitglieder der Gliedverbände**

Ausserordentliche Mitglieder eines Gliedverbands sind diejenigen Mitglieder, die dem FSP-Standard nicht entsprechen. Sie können nicht Mitglied der FSP werden.

Art. 11**Anerkennung von Gliedverbänden**

1. Um als Gliedverband der FSP anerkannt zu werden, müssen die Verbände ihre Statuten den FSP-Bedingungen anpassen.

Aberkennung von Gliedverbänden

2. Bei Missachtung von Beschlüssen der FSP oder schwerer Pflichtverletzung eines Gliedverbands gegenüber der FSP kann die FSP dem Gliedverband die Anerkennung entziehen.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

Art. 12**Status**

1. Die Gliedverbände der FSP sind Rechtskörperschaften mit eigenen Statuten und Organen.

Kennzeichnung

2. Die Gliedverbände der FSP dürfen ihren Verbandsnamen mit dem Zusatz « Kantonalverband resp. Fachverband der Föderation der Schweizer Psycholog:innen FSP » versehen.

Art. 13**Zusammenarbeit mit der FSP****Beizug**

1. Die FSP zieht die Gliedverbände bei, sobald diese durch die Tätigkeit der FSP direkt betroffen sind.

Koordination

2. Die FSP koordiniert Projekte der Gliedverbände, die von übergreifendem Interesse sind.

Mitteilungen

3. Die Gliedverbände teilen der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

V. ORGANE

Art. 14**Organ**

Die FSP hat folgende Organe :

- a. die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Präsidialkonferenz;
- d. den Vorstand;
- e. die Kommissionen der Delegiertenversammlung;
- f. die Kommissionen des Vorstands;
- g. die Schlichtungsstelle;⁹
- h. die Revisionsstelle;
- i. die Geschäftsstelle;
- j. die Fachräte.¹⁰

DIE URABSTIMMUNG

Art. 15**Urabstimmung**

1. Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

Anordnungsbefugnis**2.**

- a. Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung eine Urabstimmung verlangen.
- b. Die Delegiertenversammlung kann auch von sich aus mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden eine Urabstimmung über einen von ihr gefassten Beschluss anordnen.

Frist

3. Das Begehren um Durchführung einer Urabstimmung ist spätestens 60 Tage nach Publikation der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. September 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 16

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gliedverbände.

Anzahl Delegierte

2. Jeder Gliedverband entsendet mindestens eine delegierte Person in die Delegiertenversammlung. Ab 101 ordentlichen FSP-Mitgliedern können 2, ab 201 ordentlichen FSP-Mitgliedern können max. 3 Delegierte entsandt werden.

Anzahl Stimmen¹¹

3.

- a. Jede angefangene oder volle 10er Mitgliedereinheit (ordentliche Mitglieder) des Gliedverbands ergibt eine Stimme an der Delegiertenversammlung. Eine delegierte Person vertritt mindestens eine bis maximal alle Stimmen eines Gliedverbands.
- b. Gehört ein Mitglied gleichzeitig mehreren Verbänden an, so wird bei der Berechnung der Delegiertenstimme(n) der Gliedverbände nur der entsprechende Stimmenanteil berücksichtigt, wobei der Stimmenanteil proportional zur Anzahl Mitgliedschaften des Mitglieds steht. Stichtag für die Berücksichtigung einer Mitgliedschaft ist das Datum 14 Tage vor der Delegiertenversammlung.
- c. Das Stimmentotal ist die Summe der angefangenen oder vollen 10er Mitgliedereinheiten (ordentliche Mitglieder) aller Gliedverbände.

Wahlvoraussetzungen

4. Delegierte der Gliedverbände können nur ordentliche FSP-Mitglieder sein, die nicht dem FSP-Vorstand angehören.

Art. 17

Zuständigkeit

1. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Grundzüge der Politik der FSP, überwacht die Tätigkeit ihrer Kommissionen und des Vorstandes und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich.

Aufgaben und Kompetenzen

2. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen :

- a. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung des Leitbildes, enthaltend ein aktualisiertes, kontinuierliches Entwicklungsleitbild für die Psychologieberufe;¹²
- c. Genehmigung des Legislaturprogramms;
- d. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kommissionen sowie die Decharge-Erteilung;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung der GPK und der Revisionsstelle;
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g. An und Aberkennung von Gliedverbänden auf Antrag des Vorstandes.
- h. ¹³
- i. Genehmigung der Reglemente der Kommissionen und der Richtlinien gemäss Art. 31 bis 37;
- j. Genehmigung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglementen, insbesondere der Geschäftsordnung;
- k. Anordnung der Urabstimmung gem. Art. 15 Abs. 2b;
- l. Wahl der Präsident:in und der Vizepräsident:in bzw. der beiden Personen, die das Co-Präsidium wahrnehmen;¹⁴
- m. Wahl der Vorstandsmitglieder;

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

- n. Wahl der Kommissionsmitglieder gem. Art. 31, 32 und 33;
- o. ^{15, 16}
- p. Wahl der Revisionsstelle;
- q. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- r. Genehmigung von Änderungen des Aufnahmereglements.¹⁷

Art. 18

Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Antrag auf Traktandierung

2.

- a. Anträge auf Traktandierung sind dem Vorstand bis spätestens 90 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- b. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Delegierten, die Gliedverbände, die Kommissionen der Delegiertenversammlung und zu normativen Fragen in ihrem Kompetenzfeld die Kommissionen des Vorstandes.
- c. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gem. Art. 17 in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.

Einladung

3. Die Einladung muss wenigstens 8 Wochen vor der Versammlung versendet werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.

Nicht traktandierte Geschäfte

4. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Delegiertenversammlung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

5. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, von der Präsidialkonferenz, von der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen einberufen werden.

Art. 19

Verhandlungsführung

In der Delegiertenversammlung führt die Präsident:in der FSP, im Verhinderungsfall die Vizepräsident:in den Vorsitz. Besteht ein Co-Präsidium, nimmt entweder eine dieser Personen den Vorsitz ganztägig wahr, oder der Vorsitz wird zeitlich aufgeteilt.¹⁸

Art. 20

Beschlussfassung

1. Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.
3. Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr (der anwesenden Stimmen) vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (der abgegebenen Stimmen).
4. Statutenänderungen oder der Zusammenschluss mit anderen Verbänden erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Art. 21

Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2024, in Kraft seit 1. August 2024 (nur dt. Version).

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

DIE PRÄSIDIALKONFERENZ

Art. 22

Präsidialkonferenz

1. Die Präsidialkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Gliedverbänden und der FSP.

Zusammensetzung

2. Die Präsidialkonferenz setzt sich wie folgt zusammen :

- a. Präsident:innen der Gliedverbände oder deren Stellvertreter:in;
- b. FSP-Vorstand mit beratender Stimme;
- c. Geschäftsleiter:in mit beratender Stimme.

Anzahl Stimmen¹⁹

3.

- a. Jede angefangene oder volle 10er Mitgliederinheit (ordentliche Mitglieder) des Gliedverbands ergibt eine Stimme an der Präsidialkonferenz. Eine Vertreter:in eines Gliedverbands repräsentiert mindestens eine bis maximal alle Stimmen eines Gliedverbands.
- b. Gehört ein Mitglied gleichzeitig mehreren Verbänden an, so wird bei der Berechnung der Stimme(n) der Gliedverbände nur der entsprechende Stimmenanteil berücksichtigt, wobei der Stimmenanteil proportional zur Anzahl Mitgliedschaften des Mitglieds steht. Stichtag für die Berücksichtigung einer Mitgliedschaft ist das Datum 14 Tage vor der Präsidialkonferenz.
- c. Das Stimmentotal ist die Summe der angefangenen oder vollen 10er Mitgliederinheiten (ordentliche Mitglieder) aller Gliedverbände.

Art. 23

Aufgaben und Kompetenzen

Die Präsidialkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Jahresprogrammes und der Jahresziele;
- b. Genehmigung des Budgets;
- c. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- d. Diskussion von relevanten Fragen, die die Psychologie als Wissenschaft und Beruf oder die die Föderation betreffen
- e. Informationsaustausch zwischen den Gliedverbänden und der FSP;
- f. Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln und Zusatzqualifikationen.²⁰

Art. 24

Einberufung

Die Präsidialkonferenz tagt jährlich mindestens zwei Mal. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.

Art. 25

Leitung

Die Präsidialkonferenz wird von der Präsident:in der FSP geleitet. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsident:in oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Besteht ein Co-Präsidium, leitet entweder eine dieser Personen den Vorsitz ganztägig, oder die Sitzungsleitung wird zeitlich aufgeteilt.²¹

Art. 26

Beschlussfassung

1. Die Präsidialkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Gliedverbände vertreten sind.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Art. 27 Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird allen Präsident:innen und den Delegierten zugestellt.

DER VORSTAND**Art. 28****Vorstand**

1. Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan der FSP.

Zusammensetzung

2. Der Vorstand besteht aus einer Präsident:in, einer Vizepräsident:in bzw. einem Co-Präsidium²² sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Wahlvoraussetzungen

3. Der Vorstand setzt sich ausschliesslich aus FSP-Mitgliedern zusammen.

Amtszeit

4. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Vorstandsmitglieder, die während einer laufenden Legislaturperiode gewählt worden sind, können von der DV ein drittes Mal gewählt werden, und zwar für die Anzahl verbleibender Jahre bis zum Erreichen von einer gesamten Amtsdauer von 12 aufeinanderfolgenden Jahren.²³

Interessenskonflikte

5. Mitglieder des FSP-Vorstandes dürfen keine Führungsfunktionen in Gliedverbänden ausüben.

Art. 29**Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben :

- a. Erarbeitung des Leitbildes zu Händen der Delegiertenversammlung;
- b. Erarbeitung des Legislaturprogramms zu Händen der Delegiertenversammlung
- c. Erstellen der Jahresrechnung;

- d. Erarbeiten des Jahresprogramms, der Jahresziele und des Budgets zu Händen der Präsidialkonferenz;
- e. Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Organe;
- f. Vertretung der FSP nach aussen;
- g. Strategisches Controlling;
- h. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- i. Überwachung der Führung der Geschäftsstelle;
- j. Wahl und Entlassung der Geschäftsleiter:in;
- k. Wahl der Mitglieder der Kommissionen des Vorstands;
- l. Wahl der Schlichter:innen;²⁴
- m. Einsetzen und Führen von Projekt und Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrages;
- n. Genehmigung von Statutenänderungen der Gliedverbände;
- o. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidialkonferenz;
- p. Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- q. Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen und die Reputation der FSP gravierend schädigen.

Art. 30**Arbeitsweise**

1. Der Vorstand trifft sich so oft es die Aufgaben erforderlich machen.

Beschlussfassung

2. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsident:in den Stichentscheid. Besteht ein Co-Präsidium, liegt der Stichentscheid bei der Person, die die Sitzung leitet (Tagespräsidium).²⁵

²² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2025, in Kraft seit 21. Juni 2025.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Leitung

3. Die Sitzungen des Vorstands werden turnusmässig von den Mitgliedern des Vorstands der FSP geleitet.²⁶

Geschäftsleiter:in

4. Die Geschäftsleiter:in und ihre bzw. seine Stellvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.²⁷

Protokoll

5. Von den Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll erstellt.

DIE KOMMISSIONEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 31**Geschäftsprüfungskommission**

- 1.** Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kontrolliert die Amtsführung der Organe anhand der normativen Vorgaben (allgemeine Rechtsordnung, Statuten, Reglemente, Beschlüsse übergeordneter Organe) und kontrolliert die Jahresrechnung (interne Revision).
- 2.** Die GPK erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 3.** Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die mit Ausnahme der Delegiertenversammlung keinem anderen Organ der FSP angehören dürfen.
- 4.** Die Aufgaben und Kompetenzen der GPK sind in einem Geschäftsprüfungsreglement festgelegt. Das Reglement ist durch die DV zu genehmigen.

Art. 32²⁸**Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit**

- 1.** Die Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit ist in zwei Kammern, die Berufsethikkammer (BEK) und die Rekurskammer (RK), unterteilt.
- 2.** Zur Berufsethikkammer gehört auch eine Ombudsstelle.

Art. 32a²⁹**Aufgaben**

- 1.** Die Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit führt Ombudsverfahren zu berufsethischen Fragen durch, wacht über die Einhaltung der Berufsordnung, fällt letztinstanzliche Entscheide betreffend Beschwerden gegen Verbandsmitglieder und Rekurse gegen bestimmte Entscheide des Vorstandes, der Vorstandskommissionen und der Fachräte sowie Entscheide der Geschäftsstelle betreffend Aufnahme und Titelerteilung.
- 2.** Sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 32b³⁰**Präsidium**

- 1.** Die Kommission wird durch ein Mitglied der FSP präsiert. Vizepräsident:in ist eine externe Anwaltperson.
- 2.** Die Präsident:in ist für die organisatorischen Belange zuständig (Einberufung und Traktandierung der Gesamtsitzung, Zusammensetzung der Entscheidgremien). Die Vizepräsident:in führt das Verfahren und nimmt in den Entscheidgremien Einsitz. Die Vizepräsident:in wird durch den Vorstand gewählt.
- 3.** Die Kommission verfügt über ein von der FSP unabhängiges Sekretariat am Sitz des Vizepräsidiums.

Art. 32c³¹**Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten können den Verfahrensbeteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden. Details werden im Verfahrensreglement festgehalten.

Art. 32d³²**Berufsethikkammer**

- 1.** Die Berufsethikkammer (BEK) befasst sich mit den berufsethischen Grundsätzen und Fragen der Berufsordnung.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

³¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

³² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

2. Sie wird auf Antrag der Ombudsstelle bei schwerwiegenden Fällen oder auf Antrag einer Partei des Ombudsverfahrens tätig.
3. Die BEK besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen der BEK einschliesslich Ombudsstelle sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
5. Die BEK entscheidet in berufsethischen Fragen letztinstanzlich.

Art. 32e³³

Ombudsstelle

1. Die Ombudsstelle vermittelt bei berufsethischen Beschwerden, die ein Mitglied der FSP betreffen.
2. Kann der Konflikt durch die Ombudsstelle nicht bereinigt werden, verfasst sie einen Bericht, in dem sie eine Einschätzung der Situation vornimmt und gegebenenfalls Empfehlungen abgibt.
3. Bei einem begründeten Verdacht auf einen schwerwiegenden oder einem wiederholten Verstoss gegen die Berufsordnung oder auf Antrag einer Partei kann die Ombudsstelle der Berufsethikkammer die Durchführung eines berufsethischen Verfahrens beantragen.

Art. 32bis³⁴

Strafen und Massnahmen

1. Die BEK kann folgende Sanktionen und Massnahmen aussprechen:
 - a. Verweis;
 - b. Busse bis 25 000 Franken;
 - c. Ausschluss;
 - d. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen;
 - e. Besuch von Supervisionsstunden;
 - f. Auferlegung von Selbsterfahrungsstunden.
2. Sanktionen und Massnahmen können kumuliert werden.

Art. 33³⁵

Rekurskammer

1. Die Rekurskammer (RK) entscheidet in letzter Instanz über Rekurse gegen Entscheide
 - a. der Vorstandskommissionen;
 - b. des Vorstands über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Reduktion der Fortbildungspflicht;
 - c. der Geschäftsstelle betreffend Aufnahmen und Titelerteilungen;
 - d. sowie in allen in den Reglementen der FSP vorgesehenen Fällen.
2. Zwei Mitglieder der RK, es müssen beide Geschlechter vertreten sein, nehmen zudem die Funktion einer unabhängigen Meldestelle betreffend Mobbing und sexueller Belästigung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der FSP ein.
3. Die RK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und verfügt über ein von der Geschäftsstelle der FSP unabhängiges Sekretariat.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen der RK sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
5. Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der FSP im Bereich des Psychologieberufegesetzes die Aufgabe einer unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr.

DIE KOMMISSIONEN DES VORSTANDS

Art. 34³⁶

Art. 35^{37,38}

Bildungskommission

1. Die Bildungskommission befasst sich mit den Belangen der Weiter- und Fortbildung im Bereich der Psychologie.

33 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

34 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

35 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023.

36 Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (Aufnahmekommission).

37 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

38 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. September 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

2. Sie besteht aus 5 bis 12 FSP-Mitgliedern. Es können Subkommissionen gebildet werden. Die Bildungskommission kann weitere Fachexpert:innen beiziehen.

3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission sind im Weiter- und Fortbildungsreglement festgelegt.

4. Subkommissionen sind berechtigt, Anträge in die Gesamtkommission zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsident:in mit Stichentscheid.

Art. 36³⁹

Art. 37⁴⁰

Art. 37bis⁴¹

Schlichtungsstelle

1. Die FSP verfügt über eine ständige Schlichtungsstelle.

2. Die Schlichtungsstelle versucht Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in einem möglichst einfachen und raschen Verfahren einvernehmlich und aussergerichtlich beizulegen.

3. Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

4. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schlichtungsstelle sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

DIE REVISIONSSTELLE

Art. 38⁴²

Revisionsstelle und eingeschränkte Revision

Die FSP führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein:e zugelassene Revisor:in oder eine zugelassene Revisorin zu wählen.

DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 39

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der FSP. Sie wird von der Geschäftsleiter:in geleitet.

DIE FACHRÄTE⁴³

Art. 39a

Fachrat Psychotherapie

Die FSP verfügt über den Fachrat Psychotherapie. Die Etablierung weiterer Fachräte ist möglich.

Art. 39b

Aufgaben des Fachrats Psychotherapie

Der Fachrat Psychotherapie hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereiche der Psychotherapie:

- a. Genehmigung der erarbeiteten Positionen, Ziele und Strategien zuhanden des Vorstands der FSP;
- b. Genehmigung von Inhalten zur Förderung der Berufsethik und der spezifischen Ergänzung der Standesordnung zuhanden des Vorstands der FSP;
- c. Genehmigung von Positionen, Anregungen zu Angebot und Qualität in Aus-, Weiter- und Fortbildung zuhanden des Vorstands der FSP;
- d. Wahl des Leitungsgremiums des Fachrats Psychotherapie auf Vorschlag des Vorstands.

Art. 39c

Anzahl

1. Jeder Gliedverband, der mindestens 10 Titelträger:innen Psychotherapie als Mitglieder hat, kann eine delegierte Person (mit Fachtitel in Psychotherapie) in die Fachversammlung entsenden.

39 Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (Weiterbildungskommission).

40 Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2024, in Kraft seit 1. August 2024

41 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

42 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

43 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. September 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

2. Ab 201 Titelträger:innen darf eine zweite Titelträger:in entsandt werden.

3. Jede angefangene oder volle 10 Mitgliedereinheit (Titelträger:innen Psychotherapie, die ordentliche Mitglieder sind) des Gliedverbands ergibt eine Stimme an der Versammlung des Fachrats Psychotherapie.

Art. 39d

Antrag auf Traktandierung

1. Anträge auf Traktandierung sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

2. Antragsberechtigt sind der Vorstand, das Leitungsgremium Fachrat Psychotherapie, die Delegierten des Fachrats Psychotherapie, die entsprechenden Gliedverbände.

3. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Versammlung des Fachrats Psychotherapie fallen.

Art. 39e

Einladung

Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.

Art. 39f

Nicht traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Versammlung.

Art. 39g

Vorsitz

In der Versammlung des Fachrats Psychotherapie führt die Präsident:in des Leitungsgremiums des Fachrats Psychotherapie, im Verhinderungsfall die Vizepräsident:in des Leitungsgremiums des Fachrats Psychotherapie den Vorsitz. Besteht ein Co-Präsidium im Leitungsgremium des Fachrats Psychotherapie, übernimmt entweder eine dieser Personen den Vorsitz ganztägig oder der Vorsitz wird zeitlich aufgeteilt.

Art. 39h

Beschlussfassung

1. Jede rechtsgültig einberufene Versammlung des Fachrats Psychotherapie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

2. Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr (der anwesenden Stimmen) vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (der abgegebenen Stimmen).

3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

4. Die Beschlussfassung in Zirkulation ist bei dringlichen Geschäften möglich. Über die Durchführung einer solchen Beschlussfassung beschliesst der Vorstand der FSP.

Art. 39i

Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Art. 39j

Leitungsgremium Fachrat Psychotherapie

Das Leitungsgremium ist das operative Organ des Fachrats Psychotherapie. Es stellt den direkten Austausch mit dem Vorstand der FSP im Bereich der Psychotherapie sicher.

Art. 39k

Aufgaben

Das Leitungsgremium hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Psychotherapie:

- a. Erarbeitung von Grundlagen zu Handen der Versammlung des Fachrats Psychotherapie sowie des Vorstands der FSP;
- b. Durchführung strategischer Analysen und Antizipation von Szenarien;
- c. Ausarbeitung von Positionen, Zielen/ Strategien und Massnahmen;

- d. Ausarbeitung von Inhalten der Berufsethik zu deren Förderung und zur spezifischen Ergänzung der Standesordnung;
- e. Ausarbeitung von Positionen und Anregungen zu Angebot und Qualität in Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- f. Weitere Aufgaben im Auftrag des Vorstands und der Geschäftsstelle.

Art. 39l

Zusammensetzung

1. Das Leitungsgremium besteht aus einer Präsident:in, einer Vizepräsident:in bzw. einem Co-Präsidium sowie drei bis vier weiteren Mitgliedern. Es setzt sich ausschliesslich aus FSP-Mitgliedern zusammen, die Titelträger:innen in Psychotherapie sind. Zudem kann ein wissenschaftlicher Beiratssitz vom Leitungsgremium vorgesehen werden. Das Leitungsgremium konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand der FSP wählt den wissenschaftlichen Beirat.
3. Der Vorstand der FSP delegiert zusätzlich 1 bis 2 Mitglieder des Vorstands, die Inhaber des Fachtitels Psychotherapie sind, in das Leitungsgremium.

Amtszeit

4. Das Leitungsgremium wird für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist auf maximal 8 Jahre beschränkt. Bei Übernahme des (Co-) Präsidiums verlängert sich die maximale Amtsdauer um 4 Jahre.

Interessenskonflikte

5. Die Mitglieder des Leitungsgremiums dürfen weder das Präsidium in einem Gliedverband ausüben noch einem anderen Organ der FSP angehören. Letzteres gilt jedoch nicht für die ins Leitungsgremium delegierten Vorstandsmitglieder.

Altersgrenze

- 6.⁴⁴

Art. 39m

Beschlussfassung

1. Das Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsident:in den Stichtscheid.
2. Besteht ein Co-Präsidium, liegt der Stichtscheid bei der Person, die die Sitzung leitet (Tagespräsidium).
3. Die Beschlussfassung in Zirkulation ist bei dringlichen Geschäften möglich. Über die Durchführung einer solchen Beschlussfassung beschliesst das Präsidium des Leitungsgremiums.

Art. 39n

Verbindung zur DV und PK

Das Leitungsgremium kann für Geschäfte, die die Psychotherapie betreffen, 1 bis 3 Vertreter:innen ohne Stimmrecht an die DV und PK entsenden, sofern ein entsprechendes Geschäft traktandiert wurde.

Art. 39o

Periodizität

1. Der Fachrat wird mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
2. Das Leitungsgremium trifft sich viermal pro Jahr oder öfter, wenn es die Aufgaben erfordern.

44 Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (Altersgrenze).

VI. FINANZEN

Art. 40

Einnahmen

1. Die Einnahmen der FSP bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Beiträgen Dritter;
- c. den Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

Inkasso

2. Die Mitgliederbeiträge der Gliedverbände können auf deren Antrag durch die FSP eingezogen werden. Die Gliedverbände sind in der Festsetzung ihrer Mitgliederbeiträge autonom.

Beitragsreduktion

3. In begründeten Fällen können Mitglieder ein Gesuch für einen reduzierten Mitgliederbeitrag stellen.

Art. 41

Haftung

Die FSP haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen der Gliedverbände; ebenso wenig haften die Gliedverbände oder die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FSP.

Art. 42

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der FSP ist das Kalenderjahr.

VII. PUBLIKATIONEN

Art. 43

Publikationsorgan

Die FSP hat ein offizielles Publikationsorgan (Mitgliederbereich der Webseite www.psychologie.ch), das den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt wird.⁴⁵

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Ausserordentliche Mitglieder

1. Ausserordentliche Mitglieder der FSP, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten diesen Status innehatten und nicht dem FSP-Standard entsprechen, bleiben bis zu ihrem Austritt aus der FSP mit unveränderten Rechten und Pflichten ausserordentliche Mitglieder der FSP.

Kennzeichnung

2. Ausserordentliche Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft bei der FSP als «ausserordentlich» kennzeichnen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 45

Reglemente

1. Die Organe der FSP sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.
2. Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe betreffen, dem übergeordneten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Die Geschäftsleiter:in führt eine Liste der in Kraft stehenden Reglemente.

Art 46

Auflösung der FSP

1. Die Auflösung der FSP ist nur durch Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

Liquidationserlös

2. Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung der FSP wird einer Institution mit einem der FSP ähnlichen Zweck zugeführt.

Art 47

Gültige Sprachversion

In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Statuten verbindlich.

Art 48

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Letzte Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. Mai 2008 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Sie treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 17. September 1987. Sie wurden von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2010, 25. Juni 2011, 22. Juni 2013, 27. Juni 2015, 30. Juni 2018, 5. September 2020, 26. Juni 2021, 22. Juni 2024 und 21. Juni 2025 revidiert.

Die Statuten sind in der Geschäftsordnung vom 28. November 2008 (verabschiedet durch die Delegiertenversammlung) ausgeführt.



Föderation der Schweizer Psycholog:innen
Fédération suisse des psychologues
Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi

Impressum

Föderation der Schweizer Psycholog:innen (FSP)
Fédération suisse des psychologues (FSP)
Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi (FSP)
Effingerstrasse 15
3008 Bern
fsp@fsp.psychologie.ch
www.psychologie.ch

Redaktion

FSP

Branding – Design

3 TRAITS, Fribourg